

# Wochenschau der



## Lehrzeitverkürzung und Arbeitslosenversicherung der Lehrlinge

Die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge gegen Arbeitslosigkeit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet. Durch die Versicherungspflicht im letzten Lehrjahr soll dem Lehrling die Erfüllung der mindestens 52 Wochen betragenden Anwartschaftszeit auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ermöglicht werden. Der Beginn der Versicherungspflicht läßt sich leicht feststellen, wenn die Lehre vertragsmäßig endet. Dann setzt sie genau ein Jahr vor Lehrende ein. Schwieriger ist es, wenn die Lehrzeit zu einem anderen als im Lehrvertrag niedergelegten Zeitpunkt endet. Dieses wird bei der durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers bestimmten Lehrzeitverkürzung und vorzeitigen Zulassung zur Lehrabschlußprüfung akut. Hier sei auf folgendes besonders hingewiesen:

War in einem Lehrvertrage von vornherein vereinbart, daß der Lehrherr das Recht hat, unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei besonders guten Leistungen) von sich aus die Lehrzeit abzukürzen, so beginnt die Arbeitslosenversicherungspflicht schon zwölf Monate vor dem neuen Ende der Lehre, ohne daß es darauf ankommt, wann etwa der Lehrherr seine Entschließung über die Abkürzung der Lehre getroffen hat. Die Beiträge für die letzten zwölf Monate der Lehre sind gegebenenfalls nachzuzahlen.

Ebenso ist der Zeitpunkt der früheren Beendigung der Lehre für den Beginn der Versicherungspflicht maßgebend, wenn die vorzeitige Entlassung aus der Lehre einer allgemeinen Übung im Gewerbe entspricht (z. B. Entlassung zu Ostern, statt genau am 1. April). Die Versicherungspflicht beginnt in einem solchen Falle zwölf Monate vor diesem „üblichen“ Ende.

Wird ein Lehrverhältnis infolge Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer der Lehrzeit aufgelöst, so beginnt die Versicherungspflicht bereits zwölf Monate vor dieser Auflösung des Vertragsverhältnisses, sofern die für die Überwachung der Lehre zuständige öffentliche Stelle (Handwerkskammer) der Abkürzung der Lehrzeit zugestimmt hat.

Die Lehrzeit kann auch durch nachträgliche Änderung des Lehrvertrages abgekürzt werden. Geschieht dies erst im Laufe des letzten Lehrjahres, so wird dadurch der Beginn der Versicherungspflicht (zwölf Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Ende der Lehre) nicht vorverlegt. Dann sind keine Beiträge nachzuzahlen; der Lehrling erfüllt allerdings auch die Anwartschaftszeit von 52 Wochen nicht. Findet dagegen die Vereinbarung über die Abkürzung der Lehre schon vor Beginn des letzten Lehrjahres statt, so beginnt die Versicherungspflicht ein Jahr vor dem neuen Ende der Lehrzeit, jedoch frühestens am Tage der Vereinbarung über die Abkürzung.

Die Frage, welchen Einfluß die vom Reichswirtschaftsminister angeordnete Lehrzeitverkürzung auf den Beginn der Arbeitslosenversicherungspflicht laufender Lehrverhältnisse hat, ist in der Rechtsprechung noch nicht grundsätzlich entschieden. Bei Lehrlingen, die sich im ersten und zweiten Lehrjahr befinden, ursprünglich ein auf vier Jahre begrenztes Lehrverhältnis abgeschlossen hatten und jetzt der Verkürzung der Lehrzeitdauer auf drei Jahre unterliegen, wird man annehmen können, daß die Versicherungspflicht ein Jahr vor dem neuen Ende der Lehrzeit, also mit dem Beginn des dritten Lehrjahres einsetzt. (VI 1/1272)

### Das Pflichtjahr für die weibliche Jugend

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Staatssekretär Dr. Syrup, hat auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land und Hauswirtschaft eine am 1. Januar 1939 in Kraft tretende Anordnung erlassen, die das Pflichtjahr nunmehr generell für alle weiblichen Arbeitskräfte einführt.

Bisher bestand eine Teilregelung dahin, daß nur die Anwärter einiger bestimmter Berufskategorien vor der Arbeitsaufnahme in diesen Berufen das Pflichtjahr abgeleistet haben mußten. Die neue Anordnung schreibt vor, daß allgemein ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwal-

tungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden können, wenn sie mindestens ein Jahr lang mit Zustimmung des Arbeitsamts in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch bescheinigt ist. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die land- oder hauswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden. Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das hauswirtschaftliche Jahr sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang werden auf das Pflichtjahr angerechnet. Auch eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt. Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kinderärztinnen. In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen. Das Arbeitsamt muß dies im Arbeitsbuch förmlich bescheinigen. Für eine Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft, die vor dem 1. Januar 1939 aufgenommen wurde, gilt die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamts für den Arbeitsplatz im Pflichtjahr als erteilt.

Die generelle Einführung des Pflichtjahres für weibliche Arbeitskräfte erfolgt an sich rückwirkend ab 1. März 1938. Dieser Termin mußte aus technischen Gründen gewählt werden, weil damals die Teillösung in Kraft trat und ein einheitlicher Zeitpunkt notwendig schien. Das wird aber grundsätzlich nicht bedeuten, daß diejenigen ledigen weiblichen Arbeitskräfte, die zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 1938 bereits in Berufe eingetreten sind, für die das Pflichtjahr noch nicht galt, es nunmehr nachleisten müßten. Ein besonderer Durchführungserlaß dürfte vielmehr einen entscheidenden Härteausgleich bringen. Bisher gilt das Pflichtjahr für die Arbeiterinnen der Textilindustrie und des Bekleidungsgebietes sowie für die weiblichen Angestellten der kaufmännischen und der Büroberufe. Wichtig und neu gegenüber der Teillösung ist die Bestimmung, daß zwar der Arbeitsplatz für das Pflichtjahr selbst gesucht werden kann, jedoch der zustimmenden Anerkennung des Arbeitsamtes bedarf. Hierdurch soll eine Scheinarbeit vermieden und dem Erfordernis des Arbeitseinsatzes genügt werden. (VI 1/1297)

## Wer rechnet richtig?

### Subtrahieren (Abziehen)

Auch hierbei beachten: Einer unter Einer, Zehner unter Zehner, bei Dezimalbrüchen: Komma unter Komma.

1. Aufgabe: 48 358 — 479.
2. Aufgabe: 1 598 — 132.
3. Aufgabe: Dezimalbrüche 752,856 — 376,24.

Subtrahieren von Brüchen und von gemischten Zahlen. Genau wie beim Addieren, muß auch hier immer erst der Hauptnenner gesucht werden.

4. Aufgabe: (echte Brüche)  $\frac{5}{6} - \frac{3}{5}$ .
5. Aufgabe: (gemischte Zahlen)  $1\frac{3}{5} - \frac{7}{8}$ .
6. Aufgabe: (gemischte Zahlen)  $27\frac{3}{4} - 19\frac{5}{6}$ .

Bei der 5. u. 6. Aufgabe ist zu beachten, daß die in Abzug zu bringende Bruchzahl größer ist als die obere Bruchzahl. In beiden Fällen muß man daher ein Ganzes der oberen Zahl zur Bruchzahl machen. (1 Ganzes =  $\frac{2}{3}, \frac{3}{5}, \frac{4}{4}, \frac{5}{5}, \frac{6}{6}$  usw.) und die vorhandene Bruchzahl hinzuzählen, nachdem man sie vorher auf den gleichen Nenner gebracht hat.

Auflösungen der vorstehenden Aufgaben in nächster Nummer.

### Lösungen aus dem vorigen Heft Nr. 2

1. Aufgabe:	2. Aufgabe:	3. Aufgabe:
40		<u>360</u>
2 120	14,278	$\frac{3}{4} = 270$
536	5,28	$\frac{7}{8} = 455$
7	17,875	$\frac{3}{5} = 216$
32 824	281,34	$\frac{2}{3} = 240$
+ 16	+ 5 824,4	+ $\frac{5}{6} = 300$
<u>35 543</u>	<u>6 143,173</u>	<u><math>\frac{1491}{360} = 4\frac{11}{360}</math></u>